

Finanz- und Beitragsordnung

der
Alternative für Deutschland
Osnabrück

Genehmigt auf dem KPT am 25.11.2018
zuletzt geändert am 24.04.2021

Inhalt

§ 1 Geltung der FBO der Bundespartei	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern.....	3
§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern.....	3
§ 5 Vereinnahmung von Spenden.....	4
§ 6 Zuwendungsbescheinigungen	4
§ 7 Aufteilung der Spenden.....	4
§ 8 Unzulässige Spenden.....	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge	4
§ 10 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des Kreisverbandes.....	5
§ 11 Abgabe von Mandatsträgerbeiträgen	5
§ 12 Aufteilung der Einnahmen	5
§ 13 Aufwandsentschädigung für die Arbeit des Kreisvorstandes	5
§ 14 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung.....	6
§ 15 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltung der FBO der Bundespartei

(1) Für das Finanzwesen des Kreisverbandes gelten die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Kreisverband und ggf. die Ortsverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf. (2) Die dem Kreisverband zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden. (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch zu entrichtenden Geldleistungen. (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen. (Weitere Informationen siehe §§ 13 und 14) (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmespenden, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Kreisverband, einem Ortsverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln. (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen. (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten (§ 25 Absatz 1 und Absatz 4 letzter Satz PartG). (4) Eine Spende, die mehrere Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 5 Vereinnahmung von Spenden

(1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne § 25 PartG unzulässig sind. (2) Erbschaften und Vermächnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 6 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmten Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 7 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 8 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Absatz 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines Jahres fällig. Ab einem anteiligen Mitgliedsbeitrag von 15 Euro kann auch quartalsweise, ab 25 Euro monatlich zum Beginn des Beitragszeitraumes gezahlt werden. Bei Inanspruchnahme eines reduzierten Beitragsatzes (unter 120,- € / Jahr) ist ein Nachweis über den besonderen sozialen Härtefall dem Mitgliedsantrag beizufügen. Wird dieser Nachweis über den besonderen sozialen Härtefall nicht erbracht, so

entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich über Anträge mit reduziertem Mitgliedsbeitrag.

§ 10 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des Kreisverbandes

(1) Von den Zuweisungen des Landesverbandes aus Mitgliedsbeiträgen erhält der Kreisverband eine Abführungsquote von 20%. (2) Zur Unterhaltung einer Kreisgeschäftsstelle, sofern diese vorhanden ist, werden folgende Kosten vor dem Ansatz der 80/20-Regel herausgezogen: - die Raummiete (inkl. Pauschale für Strom und, Wasser und Heizung) - die Personalkosten - die anteiligen Telefon- und Internetkosten der Räume - Büromaterial und –ausstattung (3) Ebenfalls werden die Kosten für die Durchführung von Kreisparteitagen und Aufstellungsversammlungen vor dem Ansatz der 80/20-Regel herausgezogen.

§ 11 Abgabe von Mandatsträgerbeiträgen

(1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuweisungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) der AfD-Osnabrück im Kreistag oder Stadtrat über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen. (2) Folgende monatliche Beiträge müssen an die Partei gezahlt werden: a. 10% von der zu versteuernden Abgeordnetenentschädigung des Kreistages b. 10% von der zu versteuernden Abgeordnetenentschädigung des Stadtrates

§ 12 Aufteilung der Einnahmen

Mandatsträgerbeiträge, die von Abgeordneten des Kreistages und Stadtrates gemäß § 13 zu entrichten haben, sind auf das Konto der AfD-Osnabrück einzuzahlen. Die Mandatsträgerbeiträge werden einmal jährlich 80/20 an die Ortsverbände ausgeschüttet, sofern welche bestehen. Ansonsten verbleibt das Geld im Kreisverband. Die Ausschüttung erfolgt anhand der Mitglieder je Ortsverband.

§ 13 Aufwandsentschädigung für die Arbeit des Kreisvorstandes

entfällt

§ 14 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

Kreisverband und Ortsverbände haben gemäß § 23 PartG zum Ende eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss des Kreisparteitages am 25.11.2018 unmittelbar in Kraft und ersetzt alle früheren Finanz- und Beitragsordnungen.

Änderungen

§13 wurde mit Beschluss des Kreisparteitages vom 24.04.2021 gestrichen.